

Zusammenfassung des Postulats

Das Postulat möchte, dass aus den Gewässern an klar definierten Orten und unter Einhaltung von staatlichen Auflagen und Formalitäten wieder Kies entnommen werden kann. Ferner soll das Schwemmholz entfernt werden können. In beiden Fällen geht es den Postulanten darum, die Abflusskapazität der Fliessgewässer zu erhöhen und somit den Hochwasserschutz zu verbessern. Ausserdem verweisen sie auf die wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile eines Materialabbaus vor Ort.

Laut Verfasser des Postulats hat die heutige Praxis (Gewährleistung des Raumbedarfs der Fliessgewässer und Gewährlassen des natürlichen Geschiebetransports) enge Grenzen. Vielerorts sei das Flussbett in den letzten Jahren angestiegen, was zu Überschwemmungen und bedeutenden Schäden an Sachwerten geführt habe.

Antwort des Staatsrats

1. Rechtlicher Rahmen

Aus Gründen des Natur- und Fischschutzes ist die Materialgewinnung aus Gewässern zu geschäftlichen Zwecken in unserem Kanton seit den Siebzigerjahren verboten. Materialentnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, können jedoch weiterhin bewilligt werden, sofern die natürliche Erneuerung der Materialien gewährleistet ist.

Auf kantonaler Ebene ist die Materialentnahme im kantonalen Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau geregelt:

Art. 48 *B. Materialgewinnung aus Gewässern, die zu den öffentlichen Sachen gehören*

¹*Die Materialgewinnung aus Gewässern, die zu den öffentlichen Sachen gehören, ist untersagt.*

²*Die Baudirektion kann aufgrund von Gutachten der interessierten Abteilungen zeitlich beschränkte Bewilligungen für eine Dauer von höchstens einem Jahr erteilen, sofern die natürliche Erneuerung der Materialien die Erhaltung der Eigenschaften des Wasserlaufes gewährleistet und diese Bewilligungen durch ein höheres Allgemeininteresse gerechtfertigt sind, d. h.:*

- a) *um den normalen Wasserabfluss und den Schutz des anliegenden Geländes, die Erhaltung der Staubecken und ausbeutbaren Grundwasservorkommen zu gewährleisten;*
- b) *um dem Kanton, den Gemeinden und den öffentlichen Gemeinwesen, die im Genusse eines Beitrages sind, zu gestatten, ihre Arbeiten auf wirtschaftliche Weise auszuführen.*

Auf Bundesebene heisst es hierzu (Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, GSchG):

Art. 44 *Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material*

¹ *Kies, Sand oder anderes Material ausbeuten oder vorbereitende Grabungen dazu vornehmen will, braucht eine Bewilligung.*

² *Die Bewilligung für solche Arbeiten darf nicht erteilt werden:*

- a. in Grundwasserschutzzonen;*
- b. unterhalb des Grundwasserspiegels bei einem Grundwasservorkommen, das sich nach Menge und Qualität für die Wassergewinnung eignet;*
- c. in Fliessgewässern, wenn der Geschiebehalt nachteilig beeinflusst wird.*

2. Aktuelles Bewirtschaftungskonzept für das Material in den Fliessgewässern

Traditionellerweise diente die Materialgewinnung aus Fliessgewässern dazu, Baumaterialien zu gewinnen und die hydraulische Kapazität punktuell zu erhöhen. Im Kanton Freiburg sind Materialentnahmen zu geschäftlichen Zwecken wie bereits erwähnt verboten, doch werden punktuelle Entnahmen bewilligt, wenn sie dem Schutz von Sachwerten, Bauwerken und Menschen dienen. Die Abgabe beträgt 6 Franken pro m³ abgebautes Kies. Seit 1994 wurden rund sechzig Materialentnahmegesuche bewilligt und weniger als zehn abgelehnt. In diesem Rahmen wurden insgesamt 96 000 m³ abgebaut.

Die heute geltenden Grundsätze im Wasserbau verlangen, dass Hochwasserschutzmassnahmen unter Berücksichtigung des gesamten Einzugsgebiets geplant werden. Ausserdem muss der sozialen, ökologischen und ökonomischen Rolle der Fliessgewässer Rechnung getragen werden. Mit diesen Massnahmen soll vor allem der Hochwasserabfluss ohne Minderung des ökologischen Werts des Fliessgewässers sichergestellt werden. Denn als natürliche Elemente sind Flüsse und Bäche äusserst wichtig für die Tier- und Pflanzenwelt, wobei der Wert des Fliessgewässers zum grossen Teil von dessen Dynamik abhängt.

Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser, die das Gleichgewicht des Fliessgewässers missachten, schaffen mehr Probleme als sie lösen. Eine inadäquate Materialbewirtschaftung – namentlich durch eine übermässige Materialentnahme an einem bestimmten Ort – hat für den gesamten Unterlauf negative Folgen. Da nämlich das Fliessgewässer nach einer übermässigen Materialentnahme weniger Energie beim Transportieren von Material verbraucht, ist die Erosionskraft des Unterlaufes entsprechend grösser. Dies wiederum kann zu einer Absenkung des Bach- oder Flussbetts führen. Schlimmer noch: Die Bauten entlang der Fliessgewässer (Sperrn, Dämme usw.) können ausgeschwemmt werden, was bedeutende Kosten für die Instandstellung und den Unterhalt nach sich zieht. Um solche Ungleichgewichte zu vermeiden, muss der Geschiebetransport auf dem gesamten Lauf betrachtet werden.

So haben die staatlichen Dienststellen für die Fliessgewässer mit bedeutenden Geschiebefrachten wie beispielsweise die Ärgera ein ganzheitliches Bewirtschaftungskonzept definiert. In diesen Konzepten sind die strategischen Punkte für die Materialentnahmen festgelegt. Für diese Orte schliesst der Staat mit den lokalen Behörden Vereinbarungen ab, um das Material dank eines vereinfachten Verfahrens entnehmen zu können, wenn es das vorgängig vereinbarte Niveau erreicht.

3. Künftige Ausbau- und Unterhaltsarbeiten an Fliessgewässern

Der Bund sieht vor, dass der Hochwasserschutz in erster Linie durch eine angebrachte Raumplanung gewährleistet werden soll. Auf diese Weise kann der Raumbedarf der Gewässer sichergestellt werden, wodurch oberhalb der zu schützenden Objekte Rückhalteräume und Abflusskorridore möglich werden. Ausserdem kann auf diese Weise das Schadenpotenzial vermindert werden. Raumplanerische Massnahmen reichen jedoch nicht immer aus, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. In solchen Fällen können und müssen auch bauliche Massnahmen in das Schutzkonzept integriert werden. Diese baulichen Massnahmen müssen derart sein, dass die Eigenheiten und natürlichen Funktionen des Fliessgewässers so weit wie möglich bewahrt werden. Nach Möglichkeit sind deshalb Lebendverbauungen zu bevorzugen.

Dieser neue Ansatz wurde in den Neunzigerjahren auf Bundesebene eingeführt und dann allmählich von den Kantonen übernommen. So hat der Kanton Freiburg damit begonnen, den minimalen Raumbedarf der Fliessgewässer festzulegen und zu reservieren. Bis anhin wurde der Raumbedarf für 25 der 103 betroffenen Freiburger Gemeinden definiert. Die Tatsache, dass die Zahl der Überschwemmungen in den letzten Jahren zugenommen hat, kann nicht mit der Einführung dieses neuen Ansatzes zusammenhängen, da die Umsetzung erst begonnen hat. Die Folgen werden erst in einigen Jahren spürbar sein. Die letzten Hochwasserschäden sind vielmehr auf die früheren Wasserbauprojekte zurückzuführen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem gegenwärtig praktizierten Ausbau der Fliessgewässer der Raumbedarf sichergestellt und die Ufer revitalisiert werden sollen. In den kommenden Jahren werden die Unterhaltsarbeiten zunehmen. Einerseits müssen die bestehenden Bauwerke instand gehalten und andererseits die an Bedeutung gewinnende Ufervegetation gepflegt werden. Der kantonale Beitragssatz für solche Massnahmen beträgt derzeit 13,5 %, doch ist im Entwurf zum kantonalen Gewässergesetz ein zusätzlicher Beitrag für in einem Aktionsplan festgelegte Unterhaltsarbeiten vorgesehen. Dadurch werden Unterhaltsarbeiten in etwa zum selben Satz wie bauliche Arbeiten subventioniert werden, was ganz im Sinne der heute geltenden Grundsätze für den Wasserbau ist.

4. Beurteilung des Staatsrats

Der Staatsrat ist wie die Verfasser des Postulats der Meinung, dass der Unterhalt der Fliessgewässer nötig ist, um eine ausreichende Abflusskapazität zu gewährleisten und somit Ausuferungen zu vermeiden. Hingegen beurteilt der Staatsrat die gegenwärtige Lösung für die Materialentnahmen in Fliessgewässern als angemessen. Materialentnahmen werden nur an den strategischen Orten und nur während den hierzu geeigneten Perioden bewilligt. Denn übermässige Entnahmen, die das Gleichgewicht des Fliessgewässers stören, können flussabwärts zu gefährlichen Situationen führen und dadurch Korrekturmassnahmen mit entsprechenden Kostenfolgen erfordern. Ferner haben Materialentnahmen überaus negative Folgen für das Ökosystem im und am Wasser. Deshalb müssen die Gesuche jeweils genau analysiert werden. Zudem muss jedes Mal eine Interessenabwägung vorgenommen werden.

Ganz allgemein gilt, dass der Staat den Unterhalt der Gewässer (Entfernung von Schwemmholz, Pflege der Ufer und Vegetation etc.) in Zukunft wohl stärker unterstützen wird. Denn die Umsetzung der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung im Bereich des Wasserbaus wird zu einer Erhöhung des Beitragssatzes für Unterhaltsarbeiten führen. Konkret ist im Entwurf zum kantonalen Gewässergesetz ein zusätzlicher Beitrag für in einem Aktionsplan vorgesehene Unterhaltsarbeiten vorgesehen.

5. Schlussfolgerung

Abschliessend schlägt der Staatsrat Ihnen vor, das Postulat erheblich zu erklären und ausserdem die vorliegende Antwort als Bericht zum Postulat zur Kenntnis zu nehmen.

Freiburg, den 11. November 2008